II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. März 2003

über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich

(2003/263/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits [1] (nachstehend „Europa-Abkommen" genannt) sieht gegenseitige Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vor.

(2) Gemäß Artikel 20 Absatz 5 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und Polen für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse.

(3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und den Ergebnissen der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung Rechnung zu tragen; dieses Protokoll ist mit dem Beschluss 2002/63/EG des Rates [2] genehmigt worden.

(4) Weitere Verbesserungen ergaben sich mit den im Jahr 2000 abgeschlossenen Verhandlungen zur Liberalisierung des Agrarhandels. Auf Gemeinschaftsseite wurden diese Verbesserungen ab 1. Januar 2001 durch die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vom 22. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Polen [3] umgesetzt. Diese zweite Anpassung der Präferenzregelung wurde bisher noch nicht in Form eines Zusatzprotokolls in das Europa-Abkommen eingefügt.

(5) Verhandlungen über weitere Verbesserungen an der Präferenzregelung des Europa-Abkommens wurden am 23. Dezember 2002 abgeschlossen.

(6) Das neue Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (nachstehend „Protokoll" genannt) sollte zur Konsolidierung aller Zugeständnisse im gegenseitigen Agrarhandel, einschließlich der Ergebnisse der 2000 bzw. 2002 abgeschlossenen Verhandlungen, genehmigt werden.

(7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft [4] sind die Vorschriften für eine Ausschöpfung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente im Rahmen dieses Beschlusses sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.

[1] ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.
[2] ABl. L 27 vom 30.1.2002, S. 1.
[3] ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.
[4] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

(8) Weitere zur Durchführung dieses Beschlusses erforderliche Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Verwaltungsausschussverfahren des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] erlassen werden.

(9) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das beigefügte Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen, und die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene Notifizierung seiner Genehmigung vorzunehmen.

Artikel 3

Die Durchführungsvorschriften zu dem Protokoll werden von der Kommission nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 4

Die den Zollkontingenten im Anhang zu diesem Beschluss zugewiesenen laufenden Nummern können im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren von der Kommission geändert werden. Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates [2] vorgesehenen Verwaltungsausschuss für Zucker oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt einen Monat.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 wird mit Inkrafttreten des Protokolls aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. STRATAKIS

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[2] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26).

ANHANG

Laufende Nummern der EU-Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

(gemäß Artikel 4)

Lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer
09.4820	0103 92 19	Hausschweine, lebend
09.4824	0201 0202 1602 50 10	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen von Rindern
09.4809	ex 0203 ex 0210 0210 11 0210 12 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen: – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon – anderes
09.5811	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, ausgenommen 0207 34, 0207 36 81, 0207 36 85
09.4813	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	MagermilchpulveR Vollmilchpulver Vollmilchpulver
09.4814	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90	Butter und Milchstreichfette
09.4815	0406	Käse und Quark/Topfen
09.5818	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel, in der Schale
09.5819	0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier, getrocknet Andere ganze Eier, nicht in der Schale
09.5101	0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln
09.5103	0701 90 90	Kartoffeln
09.5107	0703 10 11	Steckzwiebeln
09.5109	0703 10 19	Speisezwiebeln
09.5113	0703 20 00	Knoblauch

Lfd. Nr. des Kontingents	KN-Code	Warenbezeichnung
09.5159	0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel
09.5282	0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember
09.4831	ex 1001 90	Weizen und Mengkorn, andere als Hartweizen, ausgenommen des KN-Codes 1001 90 10
09.5815	1101 00 1102	Mehl von Weizen oder Mengkorn Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
09.4804	1108 13 00	Kartoffelstärke
09.5816	1210	Hopfen (Blütenzapfen); Lupulin
09.5579	1514 11 10 1514 91 10	Rohes Raps- und Rübsenöl und Senföl, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
09.4806	ex 1601 10	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse, aber ausgenommen des KN-Codes 1601 00 10
	ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen:
	1602 41 10	– von Hausschweinen, Schinken und Teile davon
	1602 42 10	– von Hausschweinen, Schultern und Teile davon
	ex 1602 49	– von Hausschweinen, andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen des KN-Codes 1602 49 90
09.5817	1602 32 11	Fleisch von Hausgeflügel der Art Gallus domesticus, nicht gegart, zubereitet
	1602 39 21	Fleisch von anderem Hausgeflügel, nicht gegart, zubereitet
09.5547	1703 90 00	Melassen, andere als Rohrzuckermelasse
09.5285	ex 2009 80	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen der KN-Codes 2009 80 19, 2009 80 38, 2009 80 69, 2009 80 95, 2009 80 96, 2009 80 97 und 2009 80 99
09.5813	ex 2302	Kleie und andere Rückstände, ausgenommen des KN-Codes 2302 50 00